



# HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2012

## Kleine Anfrage

der Abg. Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

vom 15.08.2012

betreffend Vergabekriterien für Hessische Staatsdomänen

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz

### Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der 16. Legislaturperiode antwortete der damalige Hessische Agrarminister Wilhelm Dietzel (CDU) im Dezember 2004 auf eine Kleine Anfrage der Grünen betreffend Hessische Staatsdomänen (Drs. 16/2813), dass die Vergaberichtlinien für Verpachtungen von Domänen keine konkrete Anbauform vorsehen, in jedem Fall jedoch die Grundsätze der guten fachlichen Praxis unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse gelten und sich die Domänenpächter an Landschaftspflegemaßnahmen zu beteiligen haben.

Ferner wird in dieser Antwort die Grüne Gentechnik als gleichberechtigte Maßnahme in der Landwirtschaft betrachtet, von deren zusätzlichen Möglichkeiten die Landwirte (in diesem Fall bezogen auf die Domänenpächter) nach eigenem Ermessen Gebrauch machen könnten. Die amtierende Bundesagrarinisterin Ilse Aigner (CDU) spricht sich im Juni 2012 für den Erhalt der Nulltoleranz in Lebensmitteln aus und stelle sich damit gegen die Pläne der EU-Kommission, die einen gewissen Grad an Verunreinigung mit gentechnisch verändertem Material in Lebensmitteln erlauben will.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie viele und welche Staatsdomänen besitzt das Land Hessen zurzeit (Bezeichnung, Landkreis/Stadt, Größe in ha, Pacht Preis pro Jahr, Dauer der Pachtverträge)?

Von den Staatsdomänen des Landes Hessen sind zurzeit

- 36 verpachtet,
- 12 früher verpachtet - jetzt Pachtobjekte -,
- eine selbst bewirtschaftet und
- eine vom Landesbetrieb Landwirtschaft bewirtschaftet.

Im Einzelnen sind die Domänen (Bezeichnung, Landkreis/ Stadt, Größe, Pachtlauf) in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführt.

Die Pachteinnahmen (Barpacht) für die Domänen betragen jährlich rund 1 Mio. €. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Pächter auch die Nebenleistungen für die Domänen zu erbringen haben. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen für die Erhaltung (Bauunterhaltung) und Sicherung (Gebäudefeuerversicherung) der Pachtobjekte sowie die auf den Pachtobjekten liegenden Lasten (Grundsteuer). Aufgrund der einzelbetrieblichen Besonderheiten wird von einer differenzierten Aufstellung der Pachteinnahmen abgesehen.

Die Pachteinnahmen für den domänenfiskalischen Streubesitz betragen jährlich rund 1,1 Mio. €.

Frage 2. Wie werden die Staatsdomänen von den Pächtern genutzt (Ackerbau, Grünland, Tierhaltung, Weinbau, andere Betriebszweige)?

Die Betriebsform (Nutzungsart) der jeweiligen Domäne ist in der als Anlage beigefügten Übersicht dargelegt.

Frage 3. Welche Vergaberichtlinien für die Verpachtung der Domänen existieren und welche Kriterien muss ein Bewerber erfüllen, um Pächter einer Domäne werden zu können?

Die Neuverpachtung von Domänen wird entsprechend dem bisher geübten Verfahren grundsätzlich öffentlich ausgeboten, soweit eine erneute Verpachtung an den bisherigen Pächter entfällt. Bei der Auswahl der Pachtinteressenten haben solche Bewerber (Pächterfamilien) Vorrang, die in der Domänenpachtung eine wirtschaftliche Existenz suchen. Darüber hinaus werden Domänen auch zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Beratung sowie zur Erfüllung weiterer Sonderfunktionen verpachtet, z.B. als Ausbildungsbetrieb und Beschäftigungsbetrieb für die Bereiche Landwirtschaft sowie Garten- und Landschaftsbau.

Beantragt der bisherige Domänenpächter zur Erhaltung seiner auf die Pachtung gründenden Existenz die Weiterpacht der Domäne, wird dem regelmäßig entsprochen, wenn

- eine anderweitige Verwendung der Domäne seitens des Verpächters nicht vorgesehen ist,
- der Pächter den Pachtvertrag bisher ordnungsgemäß erfüllt und insbesondere die Domäne vorbildlich bewirtschaftet hat,
- die finanziellen Verhältnisse des Pächters geordnet sind und
- die zeitlich und inhaltlich angepassten Pachtbedingungen anerkannt werden.

Domänen werden an Bewerber verpachtet, die eine den Anforderungen entsprechende Qualifikation (Ausbildung und Berufspraxis in der Landwirtschaft) besitzen und die zur Übernahme der Domänen erforderlichen wirtschaftlichen (finanziellen) Voraussetzungen erfüllen. Zu übernehmen ist insbesondere üblicherweise die schlagkräftige Inventarausstattung des Vorpächters. Der neue Pächter erhält damit die Sicherheit, ein Pachtverhältnis mit einem umfassend funktionsfähigen Betriebssystem antreten zu können.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren führt die mit der Verwaltung des domänenfiskalischen Grundvermögens beauftragte Hessische Landgesellschaft GmbH durch. Über die Auswahl der Pachtbewerber entscheidet das Fachressort.

Frage 4. Gibt es für Domänenpächter konkrete Auflagen für eine "naturschonende" Bewirtschaftung oder für Naturschutz auf Domänenflächen?

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, Hessische Staatsdomänen vorrangig an Pächter zu vergeben, die sich verpflichten, nach den Kriterien des Ökologischen Landbaus zu wirtschaften und plant sie, ein solches Kriterium in die Vergaberichtlinien einzuführen?

Die Fragen 4. und 5. werden zusammen beantwortet.

Den Domänenpächtern wird die Wahl der Anbauform freigestellt. Hieran soll auch zukünftig festgehalten werden. Vertraglich werden die Pächter verpflichtet, in jedem Fall nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu wirtschaften, die eine ausgewogene Beachtung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse vorsehen.

Ferner haben sich die Domänenpächter an Landschaftspflegemaßnahmen zu beteiligen und den Aufbau eines Biotop-Verbundsystems zu unterstützen.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung die Initiative des Grundbesitzers Kirche, bei Verpachtungen auf Kirchenland keinen Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen zuzulassen, und in welcher Form wird die Landesregierung diese Initiative für die Domänenflächen (auch Domänenstreubesitz) übernehmen?

Die Landesregierung sieht nach derzeitiger Rechts- und Erkenntnislage kein Erfordernis, den Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen, soweit er gesetzlich geregelt ist, in Form einer besonderen Beschränkung oder eines Verbotes vorzuschreiben.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass im Hinblick auf den kommerziellen Anbau gentechnisch veränderter Kulturpflanzen (GVO) die unternehmerische Entscheidung für oder gegen einen solchen Anbau innerhalb des rechtlichen Rahmens dem jeweiligen Landwirt obliegen sollte, der die möglichen Vor- und Nachteile abzuwägen hat.

Mit Blick auf den Anbau zu Forschungszwecken (Freisetzung) hat sie stets betont, dass dieser auch künftig möglich sein muss, um die Forschungsfreiheit zu gewährleisten. Denn Erkenntnisse zur Sicherheitsforschung und zur Entwicklung von neuen Sorten sind nur durch entsprechende Versuchs- und Forschungsaktivitäten auch im Freiland zu erlangen.

Unabhängig davon bleibt es im Rahmen der rechtlichen Regelungen den jeweiligen Flächenbewirtschaftern unbenommen, z.B. durch Selbstverpflichtung weitergehende Regelungen zur Beschränkung oder dem Verzicht auf GVO zu treffen. So hat die Hessische Landesregierung bereits im Jahr 2008 für landeseigene Flächen einen Genehmigungsvorbehalt für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in die Pachtverträge aufgenommen (gilt für alle Domänenflächen wie auch Domänenstreubesitz). Dies schließt auch Vorhaben für Versuchs- und Forschungszwecke ein.

Da seit 2008 in Hessen kein Anbau und keine Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen stattfinden, liegen der Domänenverwaltung auch keine entsprechenden Anträge vor.

Wiesbaden, 21. September 2012

**Lucia Puttrich**

#### **Anlagen**